

Satzung des Vespa Club von Deutschland e.V.

(geändert am 23. September 2007 in Schwalbach-Elm)

§ 1 Name und Sitz

1. Die Dachorganisation der örtlichen deutschen Vespa Clubs führt den Namen VESPA CLUB VON DEUTSCHLAND e.V (VCVD) im folgenden VCVD genannt. Der VCVD ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.
2. Sitz des Vereins ist Schwalbach.

§ 2 Zweck

1. Der VCVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Förderung des Motorsports als Breitensport und die Jugendpflege
- b) Ausrichtung von Meisterschaften
- c) Durchführung örtlicher und überörtlicher Veranstaltungen

2. Der VCVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des VCVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VCVD.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VCVD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der VCVD ist Mitglied im Vespa World Club (VWC).

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des VCVD kann jeder örtliche Vespa-Club im Raum der Bundesrepublik Deutschland werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
3. Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Art und Höhe der Beiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Geiste sportlicher und kameradschaftlicher Zusammenarbeit den Zusammenhalt der einzelnen Clubs zu fördern, anderen Mitglieder-Clubs mit Rat und Tat beizustehen und überörtliche Veranstaltungen des Verbandes oder anderer Mitglieder-Clubs nach bestem Vermögen organisatorisch und personell zu unterstützen.
2. Der Pflege kameradschaftlicher Hilfsbereitschaft auf der Strasse, insbesondere gegenüber durchreisenden Vespa-Fahrern, ist besonderes Augenmerk zu widmen.
3. Die Mietglieder-Clubs sollen auch ihre Einzelmitglieder zu einem solchen Verhalten anhalten und erziehen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt,

der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und ist dem Vorstand gegenüber mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Austritts schriftlich zu erklären.

b) bei Auflösung des Mitglied-Clubs

c) durch Ausschluss,

der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied-Club an der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben nicht beteiligt, das Ansehen des VCVD schädigt oder den von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beitrag nicht entrichtet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied-Club innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Recht der Berufung zum Ehrenrat zu.

2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten der Mitglieder, mit Ausnahme derjenigen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die vor dem Erlöschen der Mitgliedschaft vom Mitglied eingegangen und ihrer Natur nach einer späteren Abwicklung bedürfen.

3. Örtliche Zusammenschlüsse von Vespa-Fahrern, deren Mitgliedschaft beim VCVD aus einem der vorstehenden Gründe erloschen ist, sind nicht mehr berechtigt, nach ihrem Ausscheiden aus dem VCVD den Namen „VESPA“ in der Clubbezeichnung noch weiter zu führen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich in besonderer Weise um den VCVD verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Ein Ehrenpräsident kann ernannt werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Delegiertenversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des VCVD besteht aus dem Präsidenten, dem Sportkommissar (Vizepräsidenten) und mindestens zwei Beisitzer. Bei Bedarf können weitere Beisitzer durch die Delegiertenversammlung gewählt werden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Sportkommissar (Vizepräsidenten) vertreten; jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis gilt, dass der Sportkommissar (Vizepräsident) sein Amt nur ausüben darf, wenn der Präsident verhindert ist.

3. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand jeweils im Amt. Die Wahl des neuen Vorstandes hat jeweils bis spätestens 15. Januar des darauffolgenden Jahres zu erfolgen. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des VCVD, sowie die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

6. Vom Präsidenten, dem Sportkommissar (Vizepräsidenten) abzuschließende Verträge, sowie sonstige Entscheidungen, die den VCVD finanziell verpflichten sollten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Lizenzträgers der Vespa-Fabrikate.

7. Die Fa. Piaggio Deutschland GmbH behält sich vor, eine Person ihres Vertrauens für die Verwaltung der von der Firma zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel einzusetzen. Diese Person muss nicht Mitglied des VCVD - Vorstandes sein.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in gemeinsamen Sitzungen, die vom Präsidenten schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 6 Tagen, berufen werden müssen. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann in sehr wichtigen Fällen verzichtet werden. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des VCVD es erfordert oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Berufung in schriftlicher Form verlangen. Vorstandssitzungen sind weiterhin jeweils 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung durchzuführen. Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Sportkommissar (Vizepräsident).

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ausschließung eines Mitglied-Clubs des VCVD kann nur mittels einstimmigen Beschlusses erfolgen.

10. In dringenden Fällen kann der Vorstand seine Beschlüsse, nach Beachtung der Formvorschrift des § 9 Ziff. 8 auch im Wege schriftlicher Abstimmung fassen. Er ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes geladen und anwesend sind oder sich im Wege schriftlicher Abstimmung geäußert haben.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des VCVD. Sie beschließt über die Angelegenheiten des VCVD, soweit diese nicht vom Vorstand wahrgenommen werden. Ihr obliegen

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie des Ehrenrates.
- b) die Entlastung des Vorstandes.
- c) die Änderung der Satzung.
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des VCVD.

2. Die Delegiertenversammlung hat mindestens alle zwei Jahre, jeweils bis spätestens 15. Januar des nächsten Jahres, an einem vom Vorstand zu bestimmenden beliebigen Ort stattzufinden. Sie ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 Wochen, einzuberufen. Termin und Tagungsort sind den Mitgliedern mindestens zehn Wochen vorher im Rundschreiben des VCVD bekannt zu geben.

Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt oder geändert werden. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 42 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des VCVD es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Kommt der amtierende Vorstand diesem Wunsch nicht nach, so ist der Stimmführer dieser Eindrittelmehrheit der Mitglieder befugt, die Delegiertenversammlung satzungsgemäß einzuberufen.

3. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die Delegiertenversammlungen fassen ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung, Auflösung des VCVD, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

4.

a) Jeder Mitglieder-Club hat pro 45 angefangene Mitglieder eine Stimme. Sie wird durch einen Bevollmächtigten des Mitglieder-Clubs bei der Delegiertenversammlung abgegeben. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn diese bis spätestens eine Stunde vor Versammlungsbeginn vorliegt.

b) Weiterhin hat der Vorstand des VCVD in seiner in § 9 Ziffer 1 festgelegten Zusammensetzung eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt in der Delegiertenversammlung durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Sportkommissar (Vizepräsidenten). Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes hat sich dieser der Stimme zu enthalten, § 10 Ziffer 3 Absatz 3 findet keine Anwendung.

5. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter, einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Sekretär

Der Sekretär wird durch den Lizenzträger der Vespa-Fabrikate Deutschland ge- und bestellt. Der Sekretär kann an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen. Dem Sekretär obliegt die Entscheidung über alle den VCVD betreffenden finanziellen Fragen (§ 9 Ziffer 7).

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

2. Der Ehrenrat wird von der Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl des Ehrenrates bleibt der alte Ehrenrat im Amt. Die Wahl des neuen Ehrenrates hat jeweils bis spätestens zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres zu erfolgen. Die Wiederwahl des Ehrenrates ist zulässig.

3. Zum Vorsitzenden des Ehrenrates soll möglichst eine rechtskundige Person reiferen Alters gewählt werden. Zum Mitglied des Ehrenrates können nicht mehrere Mitglieder ein und derselben Mitglied-Clubs gewählt werden.

4. Die Tätigkeit des Ehrenrates ist ehrenamtlich.

5. Dem Ehrenrat obliegt es

a) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, die sich aus dem Vereinsleben ergeben oder auf ihm beruhen, zu schlichten.

b) in letzter Instanz, unter Ausschluss des Rechtsweges, über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes auf Aufschluss eines Mitglied-Clubs (§ 6 Ziffer 1 c) zu befinden.

6. Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

7. Die Entscheidungen des Ehrenrates ergehen nach schriftlicher Anhörung der Parteien bzw. des Berufungsführers in den Fällen des § 13 Ziffer 5 b- innerhalb von drei Monaten seit Eingang der Berufung – nach mündlicher Beratung. Sie sind den Beteiligten und dem Vorstand in schriftlicher Form bekannt zugeben.

§ 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des VCVD haftet ausschließlich das Clubvermögen.

§ 15 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des VCVD kann nur in einer Delegiertenversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Etwa noch vorhandenes Restvermögen fällt bei Auflösung oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 16

Durch die Annahme dieser Satzung werden sämtliche bisherigen Satzungen ungültig.